S 8 V 49/96.SVG

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Soldaten Gewaltopferschutz dienstliche Verwendung Ausland Vergangenheit Leistungen
Leitsätze	Eine über das Inkrafttreten des Gewaltopferschutzes für im Ausland stationierte Soldaten und deren Angehörige (29.07.1995) in die Vergangenheit zurückreichende Leistungsgewährung findet auch für die von diesem Schutz erfaßten Härtefälle aus der Zeit vom 01.04.1956 bis 28.07.1995 nicht statt.
Normenkette	SVG § 81 Buchst e Abs 1 SVG § 12 SVG § 13

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 V 49/96.SVG
Datum	23.01.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 VS 20/97
Datum	12.01.1999

3. Instanz

Datum	15.12.1999

i. Die Berufung der KlÃ¤ger gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 23.01.1997 wird zurÃ¼ckgewiesen.
ii. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
iii. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten besteht Streit darÃ¼ber, ob den KlÃ¤gern fÃ¼r die Zeit vor dem 29.07.1995 Versorgungsleistungen zustehen.

Die KlÃ¤ger sind die Hinterbliebenen â□□ der KlÃ¤ger zu 1) zugleich als Sonderrechtsnachfolger nach Â§ 56 Abs.1 Nr.3 des Sozialgesetzbuches â□□ Allgemeiner Teil â□□ (SGB I) des â□□ der am 20.09.1986 durch eine Gewalttat ums Leben gekommenen. Ihre AntrÃ¤ge auf GewÃ¤hrung von Versorgungsleistungen nach dem OpferentschÃ¤digungsgesetz (OEG) lehnte der Beklagte ab (Bescheid vom 20.09.1988 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.01.1989 sowie Bescheid vom 06.02.1990). Das dagegen angerufene Sozialgericht Augsburg (Az.: S 11/Vg 2/89) wies die hiergegen erhobene Klage mit Urteil vom 22.10.1991 ab. Das dagegen angerufene Bayer. Landessozialgericht (Az.: L 10 Vg 7/91) wies die Berufung der KlÃ¤ger mit Urteil vom 18.08.1993 zurÃ¼ck. Auch das im AnschluÃ□ daran mit der Streitsache befaÃ□te Bundessozialgericht (Az.: 9 RVg 4/94) wies die Revision der KlÃ¤ger mit Urteil vom 18.06.1996 zurÃ¼ck mit der MaÃ□gabe, daÃ□ weder nach dem OEG noch nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) AnsprÃ¼che gegeben seien.

Noch wÃ¤hrend des Revisionsverfahrens gewÃ¤hrte der Beklagte mit den Bescheiden vom 11.03.1996 den KlÃ¤gern ab 29.07.1995 Versorgung nach dem SVG, weil durch das Gesetz vom 24.07.1995 ein Gewaltopferschutz fÃ¼r im Ausland stationierte Soldaten sowie deren AngehÃ¶rige in das SVG eingefÃ¼gt wurde (Â§ 81 e Abs.1 SVG) und fÃ¼r HÃ¤rtefÃ¤lle aus der Vergangenheit eine EntschÃ¤digungsregelung getroffen hat (vgl. Â§ 81 e Abs.12 SVG). In ihren WidersprÃ¼chen hiergegen machten die KlÃ¤ger geltend, es mÃ¼sse Versorgung ab 01.10.1986 gewÃ¤hrt werden, da bei schwerwiegenden "AltfÃ¤llen" fÃ¼r den Leistungsbeginn nicht das Inkrafttreten des Ã□nderungsgesetzes maÃ□gebend sein kÃ¶nne. Mit den Widerspruchsbescheiden vom 27.06.1996 wies der Beklagte dieses Vorbringen als unbehelflich zurÃ¼ck, da der in Â§ 81 e Abs.13 SVG bestimmte Tag des Inkrafttretens auch fÃ¼r den Leistungsbeginn verbindlich sei.

In ihrer hiergegen zum Sozialgericht Augsburg erhobenen Klage (Az.: S 8 V 49/96 SVG) haben die KlÃ¤ger geltend gemacht, daÃ□ eine Korrektur bzw. Interpretation des Â§ 81 e SVG dahingehend vorzunehmen sei, daÃ□ im Wege der Rechtsfortbildung der Leistungsbeginn vorverlegt werden mÃ¼sse und es nicht zu Lasten der KlÃ¤ger gehen kÃ¶nne, wenn die insoweit erfolgte Ã□nderung des SVG bzw. Erweiterung des geschÃ¼tzten Personenkreises erst im Jahre 1995 erfolgt sei. Jedenfalls mÃ¼sse aber Versorgung fÃ¼r die zurÃ¼ckliegende Zeit im Wege des HÃ¤rteausgleiches gewÃ¤hrt werden, weil Â§ 89 Bundesversorgungsgesetz (BVG) entsprechend anzuwenden sei und sich die besondere HÃ¤rte unmittelbar aus Â§ 81 e Abs.13 SVG ergebe. Diese Regelung sei zudem verfassungswidrig und sie hÃ¤tten sich auÃ□erdem nach ihrer RÃ¼ckkehr nach Deutschland in einer besonderen wirtschaftlichen Notlage befunden, so daÃ□ ein sog. HÃ¤rtefall vorliege. DemgegenÃ¼ber hat der Beklagte auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 18.06.1996 verwiesen, das ein Leistungsanspruch der KlÃ¤ger vor dem 29.07.1995 ausgeschlossen habe.

Mit Urteil vom 23.01.1997 hat das Sozialgericht die Klagen als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. In seinen UrteilsgrÃ¼nden hat es sich ebenfalls auf die bereits genannte Entscheidung des Bundessozialgerichts bezogen und da bereits Â§ 81 e Abs.12 SVG eine HÃ¤rteregelung treffe und der Gesetzgeber in Â§ 81 e Abs.13 SVG keinen rÃ¼ckwirkenden Leistungsbeginn zugelassen habe, liege weder eine RegelungslÃ¼cke noch eine Verfassungswidrigkeit vor.

Ihre dagegen zum Bayer. Landessozialgericht eingelegte Berufung haben die KlÃ¤ger im wesentlichen damit begrÃ¼ndet, daÃ der Gesetzgeber hinsichtlich des Leistungsbeginns seinen Gestaltungsspielraum nicht in sachgerechter Weise ausgeÃ¼bt habe und im Ã¼brigen mangels Bezug von Â§ 81 e Abs.12 SVG zu Â§ 81 e Abs.13 SVG fÃ¼r sog. HÃ¤rtefÃ¤lle die Regelung Ã¼ber den Leistungsbeginn nicht gelten kÃ¶nne.

Die KlÃ¤ger beantragen,

den Beklagten unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Augsburg vom 23.01.1997 sowie Ãnderung der Bescheide vom 11.03.1996 in der Gestalt der Widerspruchbescheide vom 27.06.1996 zu verurteilen, ihnen Versorgung dem Grunde nach ab 01.10.1986 zu gewÃ¤hren, hilfsweise im Wege des HÃ¤rteausgleiches.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤ger gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 23.01.1997 zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren die Versorgungsakten des Beklagten sowie die Akten der bereits genannten Streitverfahren vor dem Sozialgericht Augsburg und dem Bayer. Landessozialgericht. Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf den gesamten Ã¼brigen Inhalt dieser Akten verwiesen sowie auf die SchriftsÃ¤tze der Beteiligten.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der KlÃ¤ger ist nach Â§ 88 Abs.7 SVG iVm Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft; einer Zulassung der Berufung nach Â§ 144 Abs.1 Satz 1 SGG in der Fassung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11.01.1993 hat es im Hinblick auf Satz 2 dieser Vorschrift nicht bedurft. Das Rechtsmittel ist form- und fristgerecht eingelegt, damit insgesamt zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet.

Nach Â§ 81 e Abs.12 SVG wird einem dienstlich im Ausland verwendeten Soldaten sowie seinen FamilienangehÃ¶rigen oder anderen zur hÃ¤uslichen Gemeinschaft gehÃ¶renden Personen Versorgung gewÃ¤hrt, wenn sie eine gesundheitliche SchÃ¤digung im Sinne des Abs.1 in der Zeit vom 01.04.1956 bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift erlitten haben und allein infolge dieser SchÃ¤digung schwerbeschÃ¤digt sind. Hinterbliebene eines BeschÃ¤digten erhalten auf Antrag

Versorgung in entsprechender Anwendung der Â§Â§ 38 â□□ 52 des Bundesversorgungsgesetzes.

Neue AnsprÃ¼che, die sich aufgrund dieser Vorschrift oder einer Ã□nderung an dieser Vorschrift ergeben, werden nach Â§ 81 e Abs.13 SVG nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift oder einer Ã□nderung dieser Vorschrift gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, frÃ¼hestens jedoch mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfÃ¼llt sind.

Diese Anspruchsberechtigungen sind durch das Gesetz vom 24. Juli 1995 neu geschaffen worden, das am 28.07.1995 verkÃ¼ndet worden ist.

Ausgehend von diesen AnknÃ¼pfungspunkten, hat das Sozialgericht jedoch zutreffend einen Rechtsanspruch auf Versorgung fÃ¼r die Zeit vor dem 29.07.1995 verneint. Â§ 81 e Abs.12 SVG ist nÃ¤mlich bereits â□□ zumindest fÃ¼r sich allein gesehen â□□ eine HÃ¤rteausgleichsregelung im Sinne des Â§ 89 BVG, die den Personenkreis der KlÃ¤ger erfaÃ□t und daher keiner nochmaligen Erweiterung im Wege eines "HÃ¤rteausgleiches" oder fÃ¼r "HÃ¤rtefÃ¤lle" zugÃ¤nglich ist.

Hinsichtlich der in Â§ 81 e Abs.13 SVG erfolgten Regelung des Leistungsbeginns hat der Gesetzgeber â□□ wie bereits das Bundessozialgericht zutreffend ausgefÃ¼hrt hat â□□ einen weitgehenden Ermessensspielraum. Ein insoweit erfolgter Fehlgebrauch des Gesetzgebers ist jedoch nicht erkennbar und gerade dann nicht anzunehmen, wenn man die Regelungen in Â§ 81 e Abs.12 und Abs.13 SVG als "lex " betrachtet. Es kann damit auch nicht angenommen werden, daÃ□ durch die Stichtagsregelung eine vom Gesetzgeber nicht bewuÃ□t in Kauf genommene HÃ¤rte vorliegt sondern es ist vielmehr davon auszugehen, daÃ□ der Gesetzgeber gerade â□□ wie auch sonst im sozialen EntschÃ¤digungsrecht hÃ¤ufig ï¿½ einen Leistungsbezug fÃ¼r die Vergangenheit ausschlieÃ□en hat wollen.

Soweit die KlÃ¤ger vorbringen, in ihren Personen hÃ¤tte jeweils ein "HÃ¤rtefall" wegen besonderer BedÃ¼rftigkeit vorgelegen und es seien deshalb Leistungen vor dem 29.07.1995 im Wege des "HÃ¤rteausgleichs" zu gewÃ¤hren, kann nichts anderes gelten. Die beamten- bzw. soldatenrechtlichen Beihilfe- und Versorgungsregelungen bieten hierfÃ¼r jedenfalls bereits einen Mindestausgleich der es nicht erforderlich erscheinen lÃ¤Ã□t, zusÃ¤tzlich Leistungen des sozialen EntschÃ¤digungsrechts fÃ¼r die Vergangenheit im Wege des HÃ¤rteausgleiches zu gewÃ¤hren. Auch insoweit ist daher letztlich eine RegelungslÃ¼cke nicht erkennbar und bedarf es daher keiner richterlichen Rechtsfortbildung wie beantragt.

Dieses Ergebnis steht auch nicht im Widerspruch zu den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 06.03.1996 (z.B. Az.: 9 RVg 4/95). Wenn das Bundessozialgericht nÃ¤mlich dort die Stichtagsregelung des Â§ 10 Satz 3 OEG fÃ¼r den Fall des Vorliegens eines sozialen HÃ¤rtefalls beanstandet hat, erfaÃ□t der Anspruchsgrund des Â§ 81 e Abs.12 SVG den gesamten Zeitraum ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, so daÃ□ eine willkÃ¼rliche Benachteiligung bestimmter, dort genannter Personengruppen nicht angenommen werden kann. DaÃ□ das SVG keine

dem Â§ 10 b OEG entsprechende Regelung enthÃ¤lt, erklÃ¤rt sich im Ã¼brigen aus der Verschiedenheit der bedachten Personenkreise, insbesondere den besonderen FÃ¼rsorgepflichten des Dienstherrn eines Soldaten.

Aus diesen GrÃ¼nden ist die Berufung der KlÃ¤ger mit der Kostenfolge aus den Â§Â§ 183, 193 SGG zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat hÃ¤lt es allerdings fÃ¼r eine Rechtsfrage von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung, ob es das Vorliegen eines sozialen HÃ¤rtefalls rechtfertigen kÃ¶nnte, von der Vorschrift des Â§ 81 e Abs.13 SVG abzuweichen und bereits vor dem 29.07.1995 Versorgungsleistungen zu gewÃ¤hren. Die Revision ist daher nach Â§ 160 Abs.2 Nr.1 SGG zuzulassen.

Erstellt am: 10.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024